

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

76. Verordnung vom 18.08.1815 publ. 31.08.1815



möglichst zu erleichtern, glaubten Wir daher, die durch die großen Veränderungen der öffentlichen Verhältnisse nothwendig gewordene Vermehrung der Abgaben auf dasjenige beschränken zu dürfen, was nach einem mit möglichster Sparsamkeit gemachten Ueberschlag unumgänglich nothwendig schien, um die auch in Friedenszeiten durch die Aufstellung und Unterhaltung eines beträchtlichen Militairs so sehr vergrößerten ordentlichen Bedürfnisse des Staats zu decken. Diese unentbehrliche Vermehrung der öffentlichen Einkünfte theils durch eine mäßige, dem Landes-Credit nicht nachtheilige Erhöhung der Realgefälle, theils durch einige nicht auf Gegenstände des ersten Bedürfnisses gelegte Consumtions-Abgaben auf die am wenigsten drückende Weise zu begründen, war der Zweck derjenigen Modificationen des ältern Abgaben-Systems, welche im S. II. bis 18. jener Verordnung angeordnet sind.

Seit jenem Zeitpuncte haben Begebenheiten, die sich auf keine Weise voraussehen ließen, eine durchaus unerwartete Veränderung der öffentlichen Verhältnisse verursacht, und das deutsche Vaterland von neuem in einen Krieg verwickelt, der außerordentliche Anstrengungen erfordert, um die so

theuer erkämpften unschätzbaren Güter, die Freyheit und Sicherheit gegen fremden Despotismus, die Ehre und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.

In Uebereinstimmung mit den Verträgen, die zur Abwendung dieser Gefahren zwischen den auf dem Congreß zu Wien versammelt gewesenen Souverains getroffen sind, haben auch Wir die Verpflichtung übernommen, sowohl durch Stellung des nach der Bevölkerung Unserer Lande bestimmten Truppen-Contingents, welches sich seit Eröffnung des Feldzugs bey der Armee befindet, als auch durch Lieferung von Magazin-Bedürfnissen rc. zu Erreichung dieses großen Zwecks thätig mitzuwirken. Hat gleich die göttliche Vorsehung den Sieg schneller, als die kühnste Hoffnung es erwarten ließ, der gerechten Sache verliehen, und ist dadurch die Aussicht begründet, daß es nicht lange dieser neuen Anstrengungen bedürfen werde, um durch einen dauerhaften Frieden das Glück der Völker für die Zukunft sicher zu stellen, so müssen doch die außerordentlichen Ausgaben und Kosten, die durch diesen neuen Kriegszustand bereits veranlaßt sind, und noch ferner veranlaßt werden möchten, durch außerordentliche Beyträge

träge gedeckt werden. Wir hegen also zu Unsern geliebten Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß jeder von ihnen um desto bereitwilliger nach seinen Kräften zu diesen außerordentlichen Kosten beytragen werde, je gewisser der Zweck derselben durch die bereits errungenen glorreichen Erfolge verbürgt wird, und Wir haben daher nur darauf Bedacht nehmen dürfen, eine den verschiedenen Vermögens-Umständen eines jeden angemessene Vertheilung dieser außerordentlichen Lasten zu bewirken.

Zu gleicher Zeit haben die Uns vorgelegten Arbeiten des Ober-Gemeinderaths das Resultat ergeben, daß theils auf der durch Unsere Verordnung vom 4ten Januar 1808. errichteten zur Ausgleichung der Lasten und Schäden des Kriegs bestimmten Steuer-Casse noch sehr bedeutende Ansprüche haften, theils aus dem Zeitraum der Französischen Occupation des Landes noch sehr viele Forderungen Einzelner, theils an gewisse Communen, theils an das ganze Land oder gewisse Theile desselben vorhanden sind, deren baldige Berichtigung, von welcher häufig das Wohl ganzer Familien abhängt, dringende Pflicht ist. Es müssen also auch zum Abtrag dieser Ansprüche und Forderungen, deren Liquidirung theils schon

geschehen ist, theils in kurzer Zeit beendigt werden wird, die nöthigen Summen aufgebracht werden.

So ungleich auch diese verschiedenen notwendigen und zum Theil dringenden Ausgaben ihrer Natur nach sind; so besteht doch unter ihnen eine Gleichheit darin, daß sie alle durch den Kriegszustand des deutschen Vaterlandes und die in demselben verwebte Französische Occupation des Landes herbeigeführt werden oder daraus entstanden sind. Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß nach den überall anerkannten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, auf welchen auch Unsere Verordnung vom 4. Januar 1808. durchaus beruhete, ein Jeder Unserer geliebten Unterthanen nach dem Verhältniß seines Vermögens und Einkommens zur Aufbringung der dazu erforderlichen Summen beitragen müsse, und keiner von ihnen, es sey unter dem Vorwande älterer Real- oder Personal-Privilegien, als welche auf diese außerordentlichen Zufälle nicht bezogen werden können, oder aus irgend einem andern Grunde eine Exemption oder Befreyung von dieser Beitragspflichtigkeit verlangen könne.

Wir verordnen demnach hiemittelst folgendes:

§. 1. Alle noch auf der vormaligen, durch die Verordnung vom 4. Jan. 1808. errichteten Ausgleichungs-Steuer-Casse haftende Ansprüche, und alle während der Französischen Occupation entstandene Forderungen an Commünen oder an das ganze Land, imgleichen alle außerordentliche Kosten und Lasten, welche der jetzt von neuem ausgebrochene Krieg veranlaßt hat und ferner veranlassen wird, sollen durch eine in Unserm Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Tever auf gleichförmige Art zu hebende außerordentliche Abgabe vom Vermögen und Einkommen aller Unterthanen aufgebracht und gedeckt werden. Diese Kosten sind also:

- a) die auf der vormaligen Steuer-Casse annoch haftenden Ansprüche, wenn solche bereits liquidirt sind oder annoch zuvörderst gehörig liquidirt seyn werden, in so weit sie nicht aus den etwanigen annoch rückständigen Beiträgen zu gedachter Steuer-Casse bestritten werden können.
- b) diejenigen Forderungen, welche Einzelnen oder ganzen Commünen wegen der von ihnen während der Französischen Occupation zum Besten gewisser Commünen oder des ganzen Landes gemacht



ten Lieferungen oder andern Leistungen zustehen, wenn zuvörderst von dem Obergemeinderath der wirkliche und billigmäßige Betrag dieser Forderungen liquidirt seyn wird.

- c) die Forderungen für Lieferungen oder Leistungen, welche nach dem Ende der Französischen Occupation und bis zum Anfange des gegenwärtigen Krieges, zum Besten der verbündeten Truppen von Einzelnen oder von ganzen Communen geschehen sind, gleichfalls nach vorgängiger Liquidation;
- d) die Forderungen für Lieferungen und Leistungen aller Art, welche seit dem Anfange des jetzigen Krieges zum Besten der verbündeten Truppen bereits geschehen sind und noch ferner geschehen werden;
- e) die Kosten, welche die Aufstellung und Unterhaltung des Militairs und die Landesbewaffung überhaupt während des jetzigen Krieges bereits verursacht hat und noch weiter verursachen wird, in so weit diese Kosten den Ertrag der durch die Verordnung vom 29. December 1814. S. 11—18. zur Unterhaltung des Militairs in Friedenszeiten eingeführten Abgaben übersteigen.

§. 2. Zu den im §. 1. sub a. erwähnten Abgaben wird von dem ganzen Herzogthum Oldenburg, zu den sub e. angeführten aber sowohl von dem Herzogthum, als von der Herrschaft Tever gleichförmig beygetragen. In Ansehung der sub b. c. und d. erwähnten Kosten wird wegen jedes besondern Gegenstandes resp. von Unserer Regierung und Cammer näher bestimmt werden, ob solche vom ganzen Lande, oder von einer gewissen Abtheilung desselben, oder nur von einer einzelnen Commüne aufgebracht werden sollen.

In allen Fällen aber geschieht die Aufbringung der nöthigen Gelder nach dem Fuße der Vermögens- und Einkommens- Abgabe, die durch gegenwärtige Verordnung angeordnet wird, in so fern nicht ganz besondere Umstände es nothwendig machen möchten, irgend eine während der Französischen Occupation entstandene Communal- Schuld nach dem damals bestandenen Französischen Steuer- Fuße von den Eingefessenen der Commünen zusammen bringen zu lassen.

§. 3. Das Vermögen, welches dieser Abgabe unterworfen ist, ist das gesammte unbewegliche und bewegliche Eigenthum aller Unterthanen und Vasallen, aller geistlichen und weltlichen Commünen des Herzogthums Ol-

V

IV

denburg und der Herrschaft Zeven, imgleichen die in demselben belegenen Immobilien, welche Auswärtigen gehören. Wenn das Eigenthum vom Nießbrauch getrennt ist, so entrichtet der Nießnießer die Abgabe. Nur folgende Gegenstände sind davon ausgenommen:

- a) Immobilien und Fonds, deren Nießnießung geistlichen oder weltlichen Bedienten an die Stelle oder als ein Theil ihres Gehalts angewiesen ist;
- b) der General-Fonds des Armenwesens mit den dazu gehörigen Nebenfonds, imgleichen alle milde Stiftungen für Arme, und die Kirchspiels- oder sonstigen Armen-Mittel.
- c) die bestehenden Wittwen-Waisen- und Leibrenten-Cassen;
- d) das Vermögen derjenigen, deren sämmtliches bewegliches und unbewegliches Eigenthum den Werth von Einhundert Rthlr. nicht erreicht.

§. 4. Zu dem Einkommen, von welchem diese Abgabe zu erlegen ist, gehören:

- a) alle Besoldungen und Dienst-Emolumente, imgleichen alle Pensionen und Jahr- und Leib-Renten, ohne Unterschied aus welchen Quellen sie fließen, und ob sie in baarem Gelde oder in

- freyer Wohnung, in Nutzung von liegenden Gründen, oder in Früchten und andern Naturalien bestehen;
- b) aller Erwerb durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten.
- c) alle Einkünfte von liegenden Gründen, Gebäuden oder sonstigen Immobilien, von Zehnten, Meyergefallen, Lehnen und andern auf Immobilien beruhenden Einnahmen, im In- und Auslande, letztere jedoch nur in soferne, als nicht erwiesen werden kann, daß davon im Auslande bereits eine ähnliche Abgabe entrichtet werden müsse, imgleichen die Zinsen von ausstehenden Capitalien, nach deren wirklichen Geldbetrag.
- d) aller Erwerb vom Eigenhandel, von Expeditions- oder Commissions-Geschäften, von Manufacturen, Fabriken, Mühlen und dergleichen, imgleichen durch Pachtungen jeder Art.
- e) aller Erwerb durch Kunstfleiß, Handwerk, Schiffahrt oder sonstige Gewerbe.

Ausgenommen sind von dieser Abgabe alle im Felde stehenden Militair-Personen und deren Frauen. Alle diejenigen Einge-

V.

IV.

fessenen aber, welche nach dem gewissenhaften Ermessen des Amts und des Ausschusses die Abgabe nicht tragen können, ohne unter die Armen zu kommen, sind der nach §. 18. dieser Verordnung zu ernennenden Commission nachhaft zu machen, die dann das Weitere verfügen wird.

§. 5. Was die Landesherrlichen Domainen betrifft, so kann, da deren sämtliche Aufkünfte in die Herrschaftliche Casse fließen und zu deren Ausgaben mit verwandt werden, von denselben weder als vom Vermögen, noch als vom Einkommen, zu dieser außerordentlichen Abgabe beygetragen werden, weil ein solcher Beitrag sofort wieder aus eben dieser Abgabe würde ersetzt werden müssen, um die darauf angewiesenen Ausgaben zu bestreiten. Wenn indeß die Forderungen an einzelne Commünen von der Art seyn sollten, daß davon der Billigkeit nach ein Theil auf die in der Commüne belegenen Domainen übernommen werden müßte, so soll deshalb ein verhältnißmäßiger Beitrag aus der Herrschaftlichen Casse geleistet werden. Dagegen ist der Erwerb der Pächter von Domainen eben so wie jeder andere Erwerb durch Pachtungen, der Abgabe unterworfen.

§. 6. Durch Unsere Verordnung vom 4ten

Januar 1808. §. 6. und 8. wurde einem jeden Contribuenten zur Pflicht gemacht, den Betrag seines Vermögens und Einkommens selbst zu schätzen, darüber einen genauen Anschlag zu verfertigen, und nach diesem die Angabe der Summe zu leisten für welche er die Steuer zu entrichten habe. Die Erfahrung hat aber damals ergeben daß sehr viele Contribuenten nicht die nöthige Einsicht besaßen, um diesen Anschlag und die darnach zu leistende Angabe nach dem Sinne der gesetzlichen Vorschrift zu machen. Wir finden Uns hiedurch veranlaßt eine andere Einrichtung zur Bestimmung der Beyträge eines jeden Contribuenten zu treffen, bey welcher der Zweck, einer verhältnißmäßigen Repartition der aufzubringenden Summe, ebenfalls mit gleicher Sicherheit und mit ungleich wenigerm Zeitverlust erreicht werden wird, indem hiezu die Mittel benützt werden, welche die neue Organisation der Aemter und Kirchspiele an die Hand giebt.

§. 7. Zu diesem Ende soll, unmittelbar nach der Publication dieser Verordnung, der größere Kirchspiels-Ausschuß eines jeden Kirchspiels, mit Zuziehung der Bauervögte sämtlicher in demselben belegenen Bauerschaften, unter dem Vorsiß des Amts, an einem von demselben zu bestimmender Tage zusammen-

V.

AV.

treten, um das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem ein jeder Einwohner des Kirchspiels von dem ganzen Betrage seines Vermögens und Einkommens zu dieser außerordentlichen Abgabe beizutragen haben wird. Jeder Bauervogt hat deswegen vor dem Tage der Versammlung eine Liste aller Einwohner seiner Bauerschaft anzufertigen und an das Amt einzuliefern.

§. 8. Das Amt hat sodann dem versammelten Kirchspiels-Ausschuß den Zweck und Inhalt dieser Verordnung deutlich bekannt zu machen, und insbesondere die im §. 3. und 4. derselben enthaltenen Grundsätze, nach welchen das der Abgabe-Pflichtigkeit unterworfenene Vermögen und Einkommen zu beurtheilen ist, zu erläutern, demnächst aber alle Mitglieder des Ausschusses mittelst körperlichen Eides dahin zu verpflichten, daß sie bey der vorzunehmenden Schätzung des Vermögens und Einkommens eines jeden Einwohners des Kirchspiels und danach zu beschaffenden Classification nach ihrer besten Kenntniß und Ueberzeugung gewissenhaft und vorschriftsmäßig verfahren und alle Verhandlungen darüber geheim halten wollen.

§. 9. Nach dieser Vorbereitung hat das Amt dem versammelten Ausschusse die von den Bauervögten eingelieferten Listen der einzel-

nen Einwohner vorzulegen und solche namentlich durchzugehen. Der Ausschuss hat sich wegen der Umstände eines Jeden in Ansehung seines Vermögens und Einkommens sorgfältig zu berathen, und nach dem Resultat dieser Berathung einen jeden besonders, unter Grundlegung derjenigen Bestimmungen, welche in der dieser Verordnung angehängten Tabelle enthalten sind, in diejenigen von den nachstehenden Abstufungs-Classen zu setzen in welche er nach dem Verhältnisse seines Vermögens und Einkommens zusammen genommen gehört

1ste Classe	—	Beytrag	—	1 $\frac{1}{2}$ %	—	90
2te	=	=	—	=	=	— 2 = 36 =
3te	=	=	—	=	=	— 5 = —
4te	=	=	—	=	=	— 7 = 36 =
5te	=	=	—	=	=	— 10 = —
6te	=	=	—	=	=	— 15 = —
7te	=	=	—	=	=	— 20 = —
8te	=	=	—	=	=	— 30 = —
9te	=	=	—	=	=	— 40 = —
10te	=	=	—	=	=	— 50 = —
11te	=	=	—	=	=	— 60 = —
12te	=	=	—	=	=	— 70 = —
13te	=	=	—	=	=	— 80 = —
14te	=	=	—	=	=	— 90 = —
15te	=	=	—	=	=	— 100 = —

Hiernach wird demnächst der zu entrichtende

Bevtrag berechnet, übrigens aber für diejenigen Contribuenten, welche nach dem Resultat der Schätzung einen höhern Bevtrag als den der 15ten Classe zu entrichten haben, die Festsetzung außerordentlicher Classen vorbehalten.

§. 10. Sind die Mitglieder des Ausschusses verschiedener Meinung darüber, wie groß das Vermögen oder das Einkommen des einen oder andern Contribuenten zu schätzen sey, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn indeß in dem einen oder andern Falle die Hälfte oder eine größere Anzahl der Mitglieder des Ausschusses erklären würde, daß ihnen die Umstände des Contribuenten nicht genugsam bekannt wären, um hierüber mit Ueberzeugung zu urtheilen, so hat das Amt die Entscheidung darüber auf eine andere sofort anzusetzende Zusammenkunft auszusetzen, und den Mitgliedern des Ausschusses die Einziehung möglichst genauer Erkundigungen hierüber zur Pflicht zu machen.

Es darf übrigens nicht erst erinnert werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses bey seiner eigenen Ansetzung keine Stimme habe, sondern so lange abtreten müsse, als von derselben die Rede ist, so wie es sich denn auch von selbst versteht, daß die übrigen

Mitglieder des Ausschusses bey dieser Ansetzung nach den sonst zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, ihren Eidespflichten gemäß, verfahren müssen.

§. 11. Das Amt hat über die Resultate der Berathungen des Ausschusses und über die danach geschehene Classification aller Contribuenten ein genaues Protocoll zu führen, welches nach Beendigung der Versammlung von allen Anwesenden unterschrieben und vom Amte beglaubigt wird. Aus diesem Protocoll ist sodann vom Amte eine Liste, welche bloß die Namen der einzelnen Contribuenten, und die Classe, in welche sie gesetzt sind, enthält, anzufertigen, und eine Abschrift dieser Liste dem Kirchspielsvogt zuzustellen, der solche jedem Contribuenten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§. 12. Würde ein Contribuent glauben, daß er in eine höhere Classe gesetzt sey, als in welche er nach dem Verhältniß gegen andere Contribuenten hätte gesetzt werden müssen; so hat er sich deshalb an das Amt zu wenden, und demselben einen genauen, gewissenhaft gefertigten und auf Verlangen eidlich zu bestärkenden Anschlag seines ganzen Vermögens und Einkommens zuzustellen. Das Amt hat sodann dem Ausschuss, bey einer nochmaligen Versammlung desselben

alle eingebrachte Beschwerden dieser Art mit den eingelieferten Anschlägen zur nochmaligen Berathung vorzulegen, solche genau zu erörtern und das Resultat der Berathung zu Protocoll zu nehmen. Stimmt dieses mit dem erstern überein, so behält es bey der geschehenen Ansehung sein Bewenden, im entgegengesetzten Falle aber ist die nöthig gefundene Abänderung in die Liste einzutragen.

Damit jedoch die Beendigung des Ansehungsgeschäfts durch solche Beschwerden nicht aufgehalten werde, ist die Niederlegung der Ansehung = Liste bey dem Kirchspielsvogt vom Amte durch Publicationen, und in jeder Bauerschaft durch Kündigung bekannt zu machen, und dabey zugleich eine Frist von acht Tagen zur Einbringung der erwanigen Beschwerden anzusetzen, nach deren Ablaufe solche nicht weiter anzunehmen sind. Sofort nach dem Ablaufe dieser Frist ist die Versammlung des Ausschusses zur Prüfung dieser Beschwerden und zur Entscheidung über selbige abzuhalten, jedoch bleibt den Reclamanten des Recurs an die nach §. 19. dieser Verordnung zur Prüfung der Reclamation zu ernennende besondere Commission vorbehalten.

§. 13. In den Städten Oldenburg und

Feyer ist dieses Ansehungsgeſchäft auf gleiche Art durch eine Deputation von zwey Mitgliedern des Magiſtrats, welche die Stelle des Amtes vertritt, mit Zuziehung eines Ausſchuffes von neun Perſonen aus den verſchiedenen Classen der Einwohner wozu vorzugsweiſe diejenigen zu wählen ſind, die nach ihren perſönlichen Verhältniſſen von den Umſtänden ihrer Mit-Einwohner am beſten unterrichtet ſeyn können, und die das Zutrauen derſelben genießen, zu beſorgen. Die Magiſtrate dieſer Städte werden zugleich hiedurch ſpeciell committirt, zu dieſem Ausſchuffe auch ſolche Perſonen zu wählen und zu berufen; die ſonſt ihnen nicht untergeordnet ſind. In den übrigen Städten, deren ſtädtiſche Einrichtung noch nicht beendigt iſt, oder die unter das Amt ſortiren, wird das Ansehungsgeſchäft auf die oben vorgeschriebene Weiſe durch das beykommende Amt beſorgt.

§. 14. Unſere Cammer iſt beauftragt, nach Feſtſetzung eines möglichſt genauen Verhältniſſes unter Benützung der bey ihr beruhenden Hülfsmittel und Nachrichten, jedem Amte im Herzogthum Oldenburg die Quote bekannt zu machen, welche aus demſelben zu einer gewiſſen über das ganze Herzogthum zu repartirenden nach dem jedesmaligen Erforderniſſe der Umſtände zu be-

V.

HV.

stimmenden Summe beyzutragen ist. Diese Quote des Amtes wird sodann über die zu demselben gehörigen Kirchspiele nach dem Verhältnisse der Summen der additionellen Contribution (Schätzung) und der Abgabe von dem Brandcassen-Taxatum der Gebäude repartirt, und demnächst von dem Amtes-Einnehmer nach der in Gemäßheit des §. 9. dieser Verordnung angefertigten Classifications-Liste der Beitrag berechnet, den jeder einzelne Contribuent zur Aufbringung der Kirchspiels-Quote zu entrichten hat, das auf diese Art angefertigte vom Amte auctorisirte Hebungs-Register ist sodann nach dem §. 68. der Beamten-Instruction acht Tage vor dem sofort anzusetzenden Hebungstermine, zur Einsicht der Contribuenten, bey dem Kirchspielsvogt niederzulegen.

§. 15. Die Erhebung der Beiträge geschieht durch die Amtseinnehmer in den durch Amtes-Publication dazu anzusetzenden Tagen auf eben dieselbe Weise, wie die Hebung der Herrschaftlichen Gefälle, und, soviel möglich ist, zugleich mit diesen. Für diese Hebung und für die Anfertigung der Hebungsregister werden den Amtes-Einnehmern eben so, wie bey den Herrschaftlichen Gefällen, zwey Procente Hebungsgebühren bestanden, welche sie bey der Ablieferung der erhobenen Gelder

Gelder sofort an dem Betrag derselben zu kürzen haben.

§. 16. In den Städten Oldenburg und Tever wird die Verfertigung des Hebungsregisters und die Erhebung der Beyträge von dem Magistrat einem seiner Mitglieder, oder einem andern dazu tüchtigen und hinlänglich solvenden Einwohner aufgetragen, das Hebungsregister nach vorgängiger Revision vom Magistrat auctorisirt, und durch Publication der Name des bestellten Einnehmers und die Lage der Erhebung bekannt gemacht. Das Hebungsregister ist ebenfalls acht Tage vor dem Hebungs-Termin bey dem bestellten Einnehmer zur Einsicht jedes Contribuents niederzulegen.

§. 17. Die Quote der Herrschaft Tever zu denjenigen Ausgaben, welche über selbige und über das Herzogthum Oldenburg zusammen genommen repartirt werden müssen, wird hiemittelst nach dem Maßstabe der Bevölkerung dergestalt bestimmt, daß solche sich gegen die Quote des Herzogthums, wie 16 zu 150 verhalten soll. Die Repartition dieser Quote über die Aemter und Kirchspiele und die Bestimmung und Erhebung der Beyträge zu derselben geschieht auf die oben (§. 14-18.) vorgeschriebene Weise; wegen der dabey etwan nöthigen Modificationen ist Unsere

Ⓔ

Cammer das Nähere zu verfügen beauftragt.

§. 18. a) Die von den Amts-Einnehmern erhobenen Summen werden einer besonders hiezu niederzusetzenden Cassen-Commission übergeben. Diese läßt solche von dem ihr zugeordneten Cassirer entgegen nehmen und davon durch denselben auf Anweisung der Cammer-Zahlung leisten.

b. Die bey den einzelnen Commünen und Kirchspielen zu bezahlenden Rechnungen werden nach vorgängiger Untersuchung und Liquidirung derselben von dem Obergemeinde-Rath dem Amte zugeschickt und durch den Amts-Einnehmer auf Anweisung Unserer Oldenburgischen Cammer, welcher davon eine mit der Approbation Unserer Oldenburgischen Regierung versehene Designation von dem Obergemeinde-Rath mitzutheilen ist, berichtet, demnächst aber mit dem Zahlungsbefehl der Cammer als baares Geld an die Cassen-Commission eingesandt.

§. 19. Zur Prüfung der Reclamationen und Abgabe der Entscheidung darüber, so wie zur Beantwortung der Anfragen der Aemter über alle bey Ausführung der Berord-

nung vorkommende zweifelhafte Fälle werden Wir eine besondere, Unserer Oldenburgischen Cammer untergeordnete, Commission ernennen. Einem jeden nun, der sich durch das Verfahren des Amts und des Kirchspiels-Ausschusses in Ansehung der Regulirung seines Beytrags beschwert glaubt, steht der Recurs an die Commission frey; jedoch wird durch eine solche Reclamation die Entrichtung des Beytrags nicht aufgehoben, sondern nur das Recht erlangt, in dem Falle, wenn die Beschwerde gegründet befunden werden sollte, aus der Abgabecasse Entschädigung für das zuviel Bezahlte zu erhalten.

§. 20. Auf eben dieselbe Weise, wie die über das ganze Herzogthum und die Herrschaft Jever auszuschreibenden Summen repartirt werden, sind auch diejenigen Gelder aufzubringen, welche zum Abtrag der im §. 1. sub b. c. d. erwähnten Forderungen über die Mitglieder einer oder mehrerer Commissionen besonders repartirt werden müssen. Unsere Oldenburgische Cammer ist beauftragt, wegen aller solcher Fälle jedesmal den beykommenden Aemtern die Anweisung zur Repartition und Erhebung der nöthigen Summe zu ertheilen, welchemnachst die Aemter, wegen deren Ausbringung, das Wei-

tere nach den Vorschriften dieser Verordnung unverzüglich zu besorgen haben. Geschieht die Repartition nur über ein Kirchspiel oder über mehrere Kirchspiele eines Amtes; so hat der Amtes-Einnehmer nicht nur die Erhebung der Beiträge zu besorgen, sondern auch davon die von dem Obergemeinde-Rath liquidirten Forderungen nach Anweisung Unserer Oldenburgischen Cammer zu berichtigen und demnächst vorschriftsmäßig die angewiesenen und quitirten Noten als baares Geld an die Cassen-Commission einzuliefern. Concurriren aber dabey mehrere Aemter; so wird Unsere Oldenburgische Cammer einen der Amtes-Einnehmer benennen, an welchen die übrigen die erhobenen Gelder abzuliefern haben, und welcher davon die angewiesenen Zahlungen zu leisten und demnächst vorschriftsmäßig die angewiesenen und quitirten Noten als baares Geld an die Cassen-Commission einzusenden hat. Die Rechnungen, welche die Amtes-Einnehmer über diese Hebungen führen, werden bey der Cassen-Commission abgelegt, welche selbige nach vorgängiger Revision gewöhnlichermaßen zu decidiren hat.

§. 21. Die nach dem §. 9. dieser Verordnung zu verfertigenden Classifications-Listen bleiben für Ein Jahr, mithin bis zum Monat

September 1816, gültig. Sollte demnachst nach diesem Zeitpunkt die Nothwendigkeit, dergleichen Beyträge zu verlangen, annoch fort dauern, so soll im Monat September 1816. eine Revision derselben auf eben dieselbe Weise, wie ihre erste Verfertigung geschehen ist, vorgenommen und wegen der etwa erforderlichen Abänderungen in der Classification der Contribuenten das Erforderliche regulirt werden.

Wornach ein jeder sich schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Residenz Cutin, den 18. August 1815.

(L. S.)  
(D.)

Peter.

---

Lenz.

Beitrag zur Vermögens- und Einkommens-  
Abgabe von

Rthlr.	Ver- mögen	Zinsen	Er- werb	Nieß- brauch	
100	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	1. Wie Zinsen werden angesetzt a. Zeit- u. Erb- heuerfelder von Ländereyen, b. Meyer-Ge- fälle, c. ständige Ren- ten.
200	$\frac{1}{2}$	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
300	1	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	
400	1	3	2	2	
500	$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{4}$	
600	$1\frac{1}{2}$	6	$4\frac{1}{2}$	5	
700	2	8	$5\frac{1}{4}$	6	
800	2	11	8	10	
900	$2\frac{1}{2}$	15	10	12	
1000	3	20	15	$17\frac{1}{2}$	
1100	$3\frac{1}{2}$	22	$16\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$	
1200	$3\frac{1}{2}$	24	18	21	
1300	4	26	$19\frac{1}{2}$	$22\frac{3}{4}$	
1400	4	28	21	$24\frac{1}{2}$	
1500	$4\frac{1}{2}$	$37\frac{1}{2}$	30	$33\frac{3}{4}$	
1600	$4\frac{1}{2}$	40	32	36	
1700	5	$42\frac{1}{2}$	34	$38\frac{1}{4}$	
1800	5	45	36	$40\frac{1}{2}$	
1900	$5\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	38	$42\frac{3}{4}$	
2000	6	60	50	55	3. Wie Nieß- brauch werden angesetzt a. alle Nutzun- gen von eigenen und geheuerten Ländereyen und Gebäuden, b. Heuerfelder von Gebäuden, c. Behenden.
2100	$6\frac{1}{2}$	63	$52\frac{1}{2}$	$57\frac{3}{4}$	
2200	$6\frac{1}{2}$	66	55	$60\frac{1}{2}$	
2300	7	69	$57\frac{1}{2}$	$63\frac{1}{4}$	
2400	7	72	60	66	
2500	$7\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	75	$81\frac{1}{4}$	
2600	$7\frac{1}{2}$	91	78	$84\frac{1}{2}$	
2700	8	$94\frac{1}{2}$	81	$87\frac{3}{4}$	
2800	8	98	84	91	
2900	$8\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{2}$	87	$94\frac{1}{4}$	
3000	9	120	105	$112\frac{1}{2}$	

Beitrag zur Vermögens- und Einkommens-  
Abgabe von

Rthlr.	Vermögen	Zinsen	Erwerb	Nießbrauch
3100	9 $\frac{1}{2}$	124	108 $\frac{1}{2}$	116 $\frac{1}{4}$
3200	9 $\frac{1}{2}$	128	112	120
3300	10	132	115 $\frac{1}{2}$	123 $\frac{3}{4}$
3400	10	136	119	127 $\frac{1}{2}$
3500	10 $\frac{1}{2}$	157 $\frac{1}{2}$	140	148 $\frac{3}{4}$
3600	10 $\frac{1}{2}$	162	144	153
3700	11	166 $\frac{1}{2}$	148	157 $\frac{1}{4}$
3800	11	171	152	161 $\frac{1}{2}$
3900	11 $\frac{1}{2}$	175 $\frac{1}{2}$	156	165 $\frac{3}{4}$
4000	12	200	180	190
4100	12 $\frac{1}{2}$	205	184 $\frac{1}{2}$	194 $\frac{3}{4}$
4200	12 $\frac{1}{2}$	210	189	199 $\frac{1}{2}$
4300	13	215	193 $\frac{1}{2}$	204 $\frac{1}{4}$
4400	13	220	198	209
4500	13 $\frac{1}{2}$	225	202 $\frac{1}{2}$	213 $\frac{3}{4}$
4600	13 $\frac{1}{2}$	230	207	218 $\frac{1}{2}$
4700	14	235	211 $\frac{1}{2}$	223 $\frac{1}{4}$
4800	14	240	216	228
4900	14 $\frac{1}{2}$	245	220 $\frac{1}{2}$	232 $\frac{3}{4}$
5000	15	250	250	250

Die Basis vorstehender Tabelle ist

a. vom Vermögen werden durchgehends  
angesezt 3 von 1000.

b. vom Einkommen werden folgende Pro-  
cente gerechnet:

	für Zinsen	Erwerb	Nießbrauch	
von 100 — 300	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	} ohnge- fähr.
= 300 — 500	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
= 500 — 800	1	$\frac{3}{4}$	1	
= 800 — 1000	1 $\frac{1}{2}$	1	1 $\frac{1}{4}$	

V.

IV.

